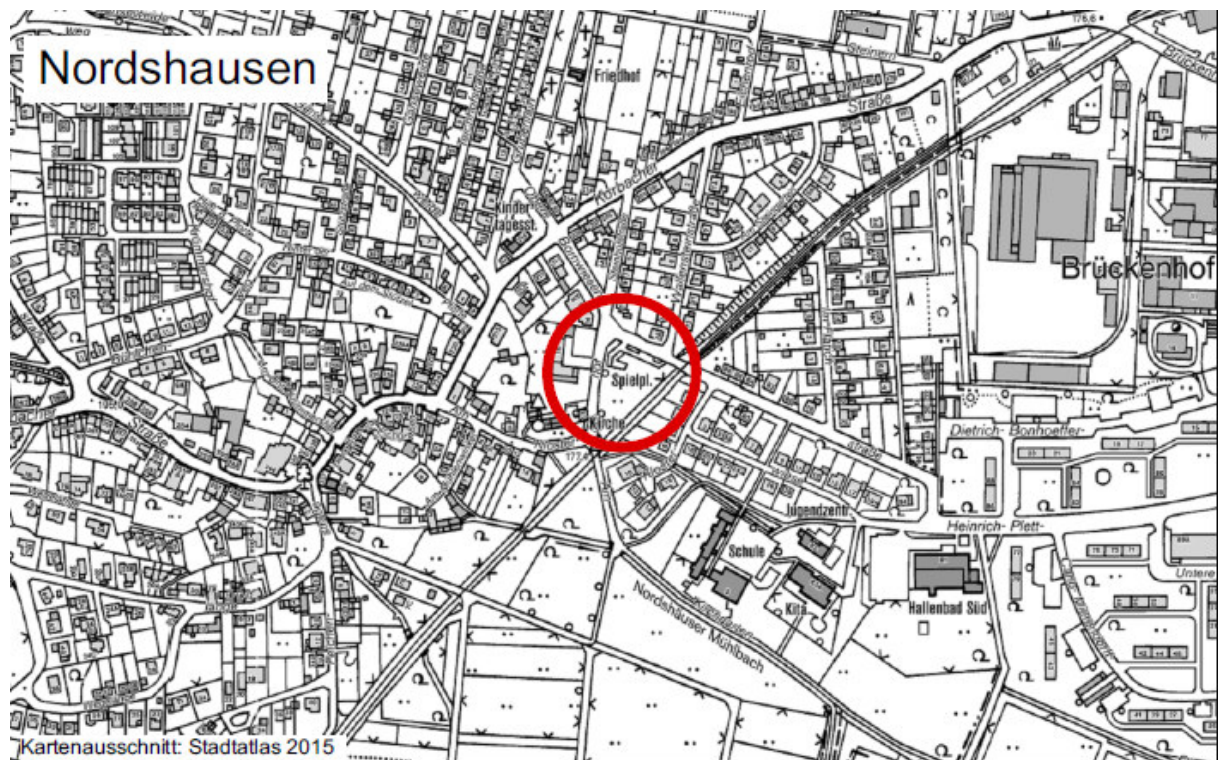

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ der Stadt Kassel, ST Nordshausen



Spangenberg im September 2020

Erstellt durch:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

BANU

Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Projektleitung & Erfassungsarbeiten „Fauna“: Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	GRUNDLAGEN.....	2
2.1	DATENQUELLEN UND AUSGEWERTETE UNTERLAGEN.....	2
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	ERFASSUNGSERGEBNISSE UND ERSTEINSCHÄTZUNG	5
3.1	SÄUGETIERE	5
3.1.1	Fledermäuse.....	5
3.1.2	Haselmaus.....	5
3.2	VÖGEL	6
3.3	REPTILIEN	8
4.	ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ERSTEINSCHÄTZUNG.....	9

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Kassel plant im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung auf einer Fläche am Südrand des Siedlungsgebietes von Nordshausen die Errichtung einer Kindertagesstätte. Die als Spielplatz genutzte Fläche wird weitgehend von Rasenflächen mit zahlreichen Bäumen eingenommen. Das Planungsgebiet ist verkehrlich über die Obere Bornwiesenstraße im Norden bzw. über die Straße „Am Klosterhof“ am Westrand angebunden. Zur Realisierung des Vorhabens führt die Stadt Kassel ein Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“) durch.

Der hier vorliegenden Artenschutz-Bearbeitung liegt der neue "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUKLV 2015) zu Grunde. Die rechtliche Grundlage für die Artenschutzbearbeitung sind die europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-RL) sowie die nationale Gesetzgebung (BNatSchG und HAGBNatSchG).

2. GRUNDLAGEN

2.1 DATENQUELLEN UND AUSGEWERTETE UNTERLAGEN

Die aufgeführten Einschätzungen und Schlussfolgerungen basieren auf den u.g. Feldarbeiten und Erfassungen (vgl. Tab. 1).

Grundsätzlich werden beim Vorhaben folgende Artengruppen beachtet:

- Fledermäuse
- Brutvögel und Nahrungsgäste
- Reptilien
- sonstige Baumhöhlenbewohner, wie z.B. Haselmaus

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen

- Säugetiere (außer Haselmaus und Fledermäuse),
- Amphibien,
- weitere Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten / Artengruppen müssen somit hier nicht weiter behandelt werden.

Tab. 1: Erfassungstermine

Durchgang	Termin	Inhalte
1	13.05.20	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
2	27.05.20	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
3	25.06.20	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
4	29.06.20	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
5	19.08.20	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Bebauungsplangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Nordshausen (vgl. Abb. Deckblatt). Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Wohnbebauung und Straßen
- im Osten/Südosten von einer Bahntrasse
- im Westen von historischer Bebauung und deren Freiflächen.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche mit einem Spielplatz. Dabei dominieren Rasenflächen, die durch markante Baumreihen und Baumgruppen mit 34 Laubbaum-Hochstämmen (ca. 30-50-jährig) überstanden sind. Dazu treten teilversiegelte Flächen (Kies, Sand, Rasengittersteine), eine kleine gepflasterte Fläche, mehrere Spielgeräte und einzelne Bänke. Am Nordrand verläuft die „Obere Bornwiesenstraße“ mit nördlich anschließender Wohnbebauung und am Westrand die Straße „Am Klosterhof“ mit dahinter befindlichen historischen Gebäuden und Frei-/Gehölzflächen. Am Ost-/Südostrand befindet sich eine eingleisige Bahntrasse mit dahinter befindlicher Wohnbebauung und deren Gartenflächen.

Die im BPlan vorgesehenen Bau-Maßnahmen bedingen u.a. Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand. Dabei wird der Eingriff in die Gehölzbestände so gering wie möglich gehalten. Im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes werden demzufolge ein Großteil der Gehölze erhalten. Weiterhin wird der große Kastanienbaum zentral im Plangebiet erhalten und in die Planung integriert.

Somit wird für die Artenschutzeinschätzung davon ausgegangen, dass über 50% der vorhandenen Gehölzstrukturen (20 der 34 Großbäume) erhalten und in die Planung integriert wird. Vom Vorhaben beansprucht sind somit folgende Biotop / Strukturen:

- ca. 50% der aktuell vorhandenen Spielplatzfläche mit Rasenflächen
- 14 gut gepflegte Großbäume im nördlichen Bereich des Plangebietes



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches (schwarz markiert) mit Bereichen in denen Gehölzstrukturen entfallen (Baugrenze: blau markiert) sowie Bereichen, in denen die Gehölze erhalten werden (restlicher Bereich des Plangebietes mit zum Erhalt festgesetzten Bäumen) (vgl. Text und BPlan-Entwurf).

3. ERFASSUNGSERGEBNISSE UND ERSTEINSCHÄTZUNG

3.1 SÄUGETIERE

3.1.1 Fledermäuse

Auf Grund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes ist eine Überprüfung hinsichtlich von Quartierstandorten/Quartierpotential zur Fledermausfauna nötig.

Grundsätzlich sind typische Siedlungs- bzw. Siedlungsrandarten wie Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen worden. Daneben kommt der Große Abendsegler als im freien Luftraum jagende Art im Projektgebiet vor. Weiterhin ist auch die Zwergfledermaus – als häufigste Art Hessens – Bestandteil der lokalen Fledermausfauna (vgl. Tab. 2). Als weitere Art wurde mit wenigen Kontakten die Mückenfledermaus als Art der großen Auensysteme (hier Fuldaaue) gefunden werden.

Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnten nur sehr wenige allenfalls als Tagesquartier nutzbare Spalten- und Höhlenstrukturen in den Gehölzen gefunden werden. Somit ist das Plangebiet v.a. Nahrungsraum. Da im Rahmen des Vorhabens so schonend wie möglich mit den vorkommenden Gehölz-Biotopen umgegangen wird und über 50% der Gehölze mit den entsprechenden Grünflächen als Ausweichraum erhalten werden, kann das Vorhaben als verträglich mit der lokalen Fledermausfauna eingestuft werden. **Als Ausgleich für den Verlust von den genannten Tagequartieren ist ein Ausbringen von 10 Fledermauskästen in die verbleibenden Gehölze notwendig.** Darüber hinaus sind zwei Aspekte aus Fledermaussicht bedeutend:

- eine Fällung der Gehölze muss außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr stattfinden
- weiterhin müssen die zu fällenden Gehölze kurz vor der Fällung noch einmal auf möglichen Fledermausbesatz hin geprüft werden – dies betrifft auch die in den Folgejahren notwendigen Verkehrssicherungspflege

Aus Sicht der Fledermausfauna ist bei Beachtung der genannten Vorgaben und bei Durchführung der aufgeführten Ausgleichsmaßnahme eine Umsetzung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich.

3.1.2 Haselmaus

Ein Vorkommen der **Haselmaus** kann auf Grund des Fehlens von adäquaten Höhlenstrukturen sowie entsprechenden Nahrungssträuchern ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Haselmaus ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Probleme.

3.2 VÖGEL

Auf Grund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes ist eine Überprüfung hinsichtlich von Vorkommen von Vogelarten nötig. V.a. eine Brutvogelkartierung ist in diesem Zusammenhang von Belang.

Die Biotopausstattung ermöglicht vor allem verschiedenen Siedlungs- und Siedlungsrandarten ein Vorkommen. Gehölzbesiedler wie Buchfink, Stieglitz, Kleiber, Ringeltaube, Amsel, Rotkehlchen und verschiedene Meisenarten sind konnten im Gebiet nachgewiesen werden (vgl. Tab 2). Darüber hinaus kommen viele Siedlungsarten wie die Sperlingsarten oder auch Hausrotschwanz und Bachstelze als Nahrungssucher im Gebiet vor.

Tab. 2: Fauna des Untersuchungsgebietes (k.A. = keine Angabe; RL-Hessen/D: V = Vorwarnliste, D = Datenlage defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, 1-3 = Gefährdungsgrade, GF = Gefangenschafts-flüchtling; FFH-/VS-RL: VSR-Art. 1 = Arten mit besonderem Schutz, VSR-Art. 4.2 = zu schützende Zugvogelarten; FFH-Anh. II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, FFH-Anh. V = Arten, deren Entnahme aus der Natur bzw. Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann; Feld Vorkommen: pot. = potentiell vorkommende Arten, BV = Brutvogel, Z/RV = Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste)

Arten / Artengruppen	Rote Liste Hessen bzw. D	FFH-/VS-Richtlinie	hessische Ampelliste ¹	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (v.a. nach den Erfassungsarbeiten)
Avifauna				
Brutvögel				
Amsel	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Bachstelze	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Blaumeise	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Buchfink	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Buntspecht	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Elster	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Gartenbaumläufer	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Grünfink	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Grünspecht	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Haurotschwanz	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Hausperling	V / V	VSR-allg.	grün	NG
Heckenbraunelle	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Kleiber	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Kohlmeise	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Mönchsgrasmücke	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Rabenkrähe	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Ringeltaube	-- / --	VSR-allg.	grün	NG
Rotkehlchen	-- / --	VSR-allg.	grün	BV

Arten / Artengruppen	Rote Liste Hessen bzw. D	FFH-/VS-Richtlinie	hessische Ampelliste ¹	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (v.a. nach den Erfassungsarbeiten)
Schwanzmeise	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Singdrossel	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Star	-- / 3	VSR-allg.	grün	NG
Stieglitz	V / --	VSR-allg.	gelb	BV
Sumpfmeise	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Zaunkönig	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Zilpzalp	-- / --	VSR-allg.	grün	BV
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	2 / G	FFH-Anh.IV	grün	nachgewiesen
Fransenfledermaus	2 / --	FFH-Anh.IV	grün	nachgewiesen
Großer Abendsegler	2 / V	FFH-Anh.IV	gelb	nachgewiesen
Mücken-Fledermaus	3 / D	FFH-Anh.IV	gelb	nachgewiesen
Zwergfledermaus	3 / --	FFH-Anh.IV	grün	nachgewiesen

Da grundsätzlich im Rahmen des Vorhabens so schonend wie möglich mit den vorkommenden Gehölz-Biotopen umgegangen wird und über 50% der Gehölze den entsprechenden Grünflächen als Ausweichraum erhalten werden, kann das Vorhaben als verträglich mit der lokalen Vogelfauna eingestuft werden. **Der Ausgleichsbedarf in Form des Ausbringens von Nistkästen wird wie folgt festgelegt:**

- **3 Halbhöhlenbrüterkästen**
- **4 Kleinmeisenkästen**
- **4 Großmeisenkästen**

Die Kästen sollten in den verbleibenden Gehölzen ausgebracht werden.

Darüber hinaus ist ein weiterer Aspekt aus Vogelsicht bedeutend:

- eine Fällung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit der Vögel, also im Winterhalbjahr stattfinden

Aus Sicht der Vogelfauna ist bei Beachtung der genannten Vorgaben und bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahme eine Umsetzung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich.

3.3 REPTILIEN

Als artenschutzrechtlich relevante Art unter den Reptilien ist die Zauneidechse im Plangebiet v.a. wegen der Nähe zu Bahnanlagen nicht grundsätzlich auszuschließen. Jedoch sind die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ungeeignet (struktureller Aufbau, Pflegehäufigkeit, Störung durch die Nutzung als Spielplatz), sodass ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft wird. Weiterhin wird zu den Bahngleisen ein breiter Pufferstreifen verbleiben.

Aus Sicht der Reptilienfauna ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Probleme.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ERSTEINSCHÄTZUNG

Aus den o. g. ausführlichen Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Bei Beachtung der o.g. Punkte kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Bei Beachtung der o.g. Punkte kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- d) **Tagfalter:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppe als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. Plan abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.**

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 24.09.2020



Torsten Cloos